

## **Öffentliche Bekanntmachung der Preisänderungsklauseln in den Fernwärmelieferungsverträgen der Versorgungsbetriebe Münstertal/Schwarzwald**

Der § 5 der Fernwärmelieferungsverträge wird angepasst und erhält die nachfolgend aufgeführte Fassung. Die Anpassung ist notwendig, da die in der Mehrzahl der bestehenden Verträge verwendete Preisänderungsklausel unwirksam ist.

### **§ 5 Entgelt**

- (1) *Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh und dem Grundpreis (GP) in €/Jahr. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Eine nur zeitweise Nutzung des Netzanschlusses ist für den Grundpreis ohne Belang.*
- (2) *Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsvertrags (Inkrafttreten) ergeben sich Arbeitspreis und Grundpreis aus dem „Preisblatt Fernwärme“, das diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist. Für die Zeit danach ergeben sich Arbeitspreis und Grundpreis aus dem nach Maßgabe der Absätze 3 ff. dann jeweils geltenden „Preisblatt Fernwärme“, das den Kunden jeweils gesondert zugesendet werden wird.*
- (3) *Preisänderungen erfolgen in Anwendung der in Absatz 4 und Absatz 5 geregelten nachfolgenden Preisänderungsklauseln jeweils mit Wirkung ab dem 01.01. eines Kalenderjahres:*
- (4) *Grundpreis:  $GP = GP_0 * (0,7 I/I_0 + 0,3 L/L_0)$*   
*Darin bedeuten:*
  - GP*     *neuer Grundpreis*
  - GP<sub>0</sub>*   *Grundpreis, Basis bisheriges Preisblatt nach Absatz 2.*
  - I*       *neuer Investitionsgüterindex in Höhe des Jahresmittelwerts des Vorjahres*
  - I<sub>0</sub>*     *Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex im Vorjahr zum bestehenden Preisblatt, es sei denn das Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages (Inkrafttreten) ist jünger als das Jahr des bestehenden Preisblattes. In diesem Fall ist es der Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex im Vorjahr des Inkrafttretens.*
  - L*       *neues Gehalt in der Entgeltgruppe TVöD 10, Stufe 1, zum Anpassungszeitpunkt*
  - L<sub>0</sub>*     *Gehalt Entgeltgruppe TVöD EG 10, Stufe 1 zum Zeitpunkt bzw. Monat des bestehenden Preisblattes, es sei denn das Datum des Inkrafttretens ist jünger. In diesem Fall ist es das entsprechende Gehalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

---

*Erläuterungen zum Investitionsgüterindex (zuvor I bzw. I<sub>0</sub>):*

*Der Index für Investitionsgüter wurde vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten bis zum 31.12.2022 veröffentlicht. Der Basis-Indexwert 100 bezieht sich auf das Jahr 2015.*

*Ab 2023 wird dieser Index als „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ weitergeführt und die Indexwerte vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank GENESIS-Online sowie regelmäßig als statistischer Bericht veröffentlicht (61241-01: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, Basis-Indexwert unverändert).*

*Ab Berichtsmonat 01/2024 wird der Investitionsgüterindex auf das Basisjahr 2021 umgestellt. Dann erfolgt eine Umrechnung auf den Basis-Indexwert 100 im Jahr 2021: „2021 = 100“.*

(5) *Arbeitspreis:  $AP = AP_0 * (0,5 W/W_0 + 0,5 K/K_0)$*

*Darin bedeuten:*

*AP neuer Arbeitspreis*

*AP<sub>0</sub> Arbeitspreis, Basis bisheriges Preisblatt nach Absatz 2*

*W neuer Wärmepreisindex (jeweils Mittelwert der letzten drei Monatsmonate, Beispiel: QII/2023: 168,3)*

*W<sub>0</sub> Wärmepreisindex im Vorquartal des Vertrages, es sei denn, es gab bereits eine Preisanpassung zum Vertrag, dann im Vorquartal der letzten Preisanpassung zum Vertrag.*

*Der Basis-Indexwert 100 des Wärmepreisindex bezieht sich auf das Jahr 2020:*

*„2020 = 100“. Das statistische Bundesamt veröffentlicht den Wärmepreisindex (genauer: „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten) 10,27 ‰“)*

*K tatsächliche spezifische Brennstoffkosten (Brennstoffkosten/gelieferte Menge) der Betreibergesellschaft im Vorjahr*

*K<sub>0</sub> tatsächliche spezifische Brennstoffkosten der Betreibergesellschaft im Vorjahr des Vertrages, es sei denn, es gab bereits eine Preisanpassung zum Vertrag, dann im Vorjahr der letzten Preisanpassung zum Vertrag*

Die Anpassung wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Münstertal/Schwarzwald, 07.12.2023

Gez.

Patrick Weichert

Bürgermeister